



HANDLUNGSLEITFADEN FÜR SCHULEN BEI GEWALTERFAHRUNGEN VON LEHRKRÄFTEN

Grundsätzliche Einschätzung und allgemeine Hinweise

Gewalt zeigt sich auf vielfältige Art und Weise. Neben körperlicher Gewalt und der Androhung physischer Gewalt sowie psychischer Gewalt in Form von Ausgrenzung, (Cyber-)Mobbing, Stalking und Nachstellen werden auch Vandalismus als sächliche Gewalt oder Beleidigungen und Beschimpfungen als verbale Gewalt wahrgenommen. Nach der rechtlichen Definition des Bundesgerichtshofes ist Gewalt „körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen“. Der überwiegende Teil an Negativverfahren, die Lehrkräfte mit Schülerinnen, Schülern, Eltern, Dritten oder anderen Lehrkräften machen und unter „Gewalt“ subsumieren, fällt nicht unter diese juristische Gewaltdefinition. Das Kultusministerium verurteilt jegliche Form von „Gewalt“ und begegnet der Thematik lösungsorientiert. Die Fürsorgepflicht nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes ist dabei die oberste Maxime. Zum Schutz der Lehrkräfte bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung sollte der Verständigungsprozess bereits in der Schulgemeinde vor Ort beginnen. Dabei sind Grenzüberschreitungen nicht zu akzeptieren und konsequent mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu ahnden. Je nach Fall können straf-, zivil-, schul-, beamten-, arbeits- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen erforderlich sein. Dabei sind oftmals verschiedene Zuständigkeiten betroffen, die nicht immer im Kultusressort verortet sind, wie beispielsweise die Zuständigkeit der Schulträger, der Jugendämter sowie der Polizei und Staatsanwaltschaft. Eine wichtige Rolle spielen vor allem aber auch die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Staatlichen Schulämter, die die Lehrkräfte durch die schul- und verwaltungsfachliche Aufsicht und bei Bedarf auch schulpsychologisch unterstützen. Häufig ist ein Vorgehen gegen ein bestimmtes Handeln aber zunächst von der oder dem Betroffenen selbst abhängig und von deren oder dessen Wille, den Vorgang auch straf- oder zivilrechtlich zu ahnden. Sobald eine strafrechtliche Relevanz besteht, kann die oder der Betroffene selbst Strafanzeige oder einen Strafantrag stellen. Auch gegen nicht strafmündige Schülerinnen und Schüler

unter 14 Jahren kann das Stellen einer Strafanzeige in Betracht kommen. Auf diese Weise werden die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft frühzeitig informiert und können, falls später im strafmündigen Alter Straftaten begangen werden, anders reagieren als ohne Wissen um Vorgänge im strafunmündigen Alter. Zudem wird in der Regel das Jugendamt von der anzeigenaufnehmenden Stelle informiert. Gegebenenfalls kann die oder der Bedienstete auch unterstützt werden, indem das Stellen einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch den Dienstherrn oder den Dienstvorgesetzten erfolgt. Daneben gibt es im Schulalltag aber auch Konstellationen, bei denen zwar kein gesetzlich geregelter konkreter Straftatbestand erfüllt ist, die aber dennoch eine Grenzüberschreitung darstellen. Auch solche Situationen werden von den Betroffenen oftmals als Gewalt wahrgenommen, und es ist eine angemessene Reaktion notwendig. Dabei müssen jedoch das subjektive Gewaltempfinden und der allgemeine Erziehungsauftrag in Einklang gebracht werden, um so einen vertrauensvollen Umgang im schulischen Alltag zu gewährleisten.

Die vorliegende Übersicht liefert Lehrkräften und Schulleiterinnen und Schulleitern einen summarischen Überblick darüber, welche Handlungsoptionen im konkreten Fall vorhanden sind; je nach Einzelfall können jedoch auch andere als die nachstehend genannten Maßnahmen in Betracht kommen. Im Folgenden werden Melde- und Kommunikationsstrukturen für eine gezielte und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Lehrkräften, ihrer Schulleiterin oder ihrem Schulleiter und dem zuständigen Staatlichen Schulamt in schwierigen Situationen dargestellt. Zudem werden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Beratungs- und Unterstützungsangebote benannt. Die nachfolgenden Ausführungen schließen auch andere Landesbedienstete an den hessischen Schulen ein.

Handungsleitfaden: Was ist zu tun?

Prävention: Mit achtsamen Augen durch den Schulalltag gehen!

Verdachtsmomente wahrnehmen, ernst nehmen und dokumentieren (Wer hat wann wem gegenüber was genau gesagt oder getan?).

Auf abwertenden Sprachgebrauch und verbale Gewalt frühzeitig reagieren (sofort unterbinden und Vorfälle im Klassenverband aufarbeiten).

Unverzügliches deeskalierendes Eingreifen in wahrgenommenen Konflikt- und Gewaltsituationen (zum Beispiel ruhiges, bestimmtes und professionelles Auftreten; zuhören; Dialog zulassen; ruhig bleiben; nicht auf Provokationen eingehen; nicht vorverurteilen; Maßnahmen gegenüber beteiligten Personen erläutern und Transparenz herstellen).

Regelmäßige Überprüfung des schulischen Schutzkonzepts gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch (gegebenenfalls Verstärkung der schulischen Präventionsarbeit, Verbesserung des Schulklimas).

Intervention: Lehrkraft, Schulleiterin oder Schulleiter wird Opfer einer konkreten Gewalterfahrung ...

Erste Schritte (Beginn der Fallbegleitung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter)

Betroffene Lehrkraft meldet den Vorfall unverzüglich an die Schulleiterin oder den Schulleiter.

Schriftliche Dokumentation (durch die betroffene Person selbst mit Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters):

- ❑ konkrete Darstellung des Ereignisses und seiner Folgen,
- ❑ Dokumentation von Verdachtsmomenten und ent- bzw. belastenden Hinweisen (gegebenenfalls auch Hinweise digitaler Art),
- ❑ mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung versehen.

Unmittelbare erste Hilfe (körperliche oder psychische) zum Beispiel durch Schulleitung, Vertrauenspersonen oder Rettungskräfte:

- ❑ betroffene Person wird emotional gestützt und stabilisiert,
- ❑ Kontaktaufnahme bei Bedarf mit schulischen Ansprechpersonen und Unterstützungskräften,
- ❑ gegebenenfalls ergänzende Beratung durch Schulpsychologie im Staatlichen Schulamt (SSA) sowie
- ❑ bei Bedarf ist eine kurzfristige Freistellung vom Dienst erforderlich.

Wer?

- Schulleiterin/ Schulleiter
- Kollegium
- Multiprofessionelles Beratungs- und Unterstützungsteam der Schule
- gesamte Schulgemeinde

- Betroffene Lehrkraft
- Schulleiterin/ Schulleiter
- weitere Unterstützerinnen und Unterstützer

Wenn der Übergriff als „wichtiges Vorkommnis“ nach § 23 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (LDO) eingeschätzt wird oder die Lehrkraft dies wünscht, Meldung des Vorfalls an das SSA:

- ❑ zunächst telefonisch oder per E-Mail, später in Form eines schriftlichen Berichts,
- ❑ bei Verdacht einer strafbaren Handlung von Schülerinnen oder Schülern gegen Lehrkräfte (Situation A; siehe S. 5) liegt stets ein solches „wichtiges Vorkommnis“ nach § 23 vor, sodass das SSA unverzüglich zu unterrichten ist (74 Abs. 2 VOGSV); dieses übernimmt sodann die Federführung in der Fallbegleitung und entscheidet über weitere Maßnahmen.

In Fällen, in denen unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, zum Beispiel bei Gefahr in Verzug oder drohendem Beweismittelverlust, informiert das SSA unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft.

Planung der weiteren Vorgehensweise und Unterstützungsmaßnahmen

Planung des weiteren Vorgehens (in Abstimmung mit der betroffenen Lehrkraft):

- ❑ gegebenenfalls Erstberatung durch schulfachliche Aufsicht oder verwaltungsfachliche Aufsicht,
- ❑ insbesondere Klärung der Frage der Einbeziehung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige),
- ❑ Entscheidungen jeweils in Abstimmung mit dem SSA, wenn der Vorfall gemeldet wurde.

Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen im Hinblick auf die betroffene Lehrkraft:

- ❑ Klärung von Bedarfen und Vereinbarung möglicher schulischer Unterstützungsmaßnahmen,
- ❑ bei Bedarf vertrauliche Beratung zum Beispiel durch Schulpsychologie oder den MedicalAirport Service zur Unterstützung bei der Verarbeitung des Ereignisses und psychosozialen Nachsorge (Kontaktdata siehe S. 9),
- ❑ Kontaktvermittlung zu weiteren Beratungs- und Unterstützungsangeboten (zum Beispiel Opferhilfe).

Schriftliche Dokumentation der getroffenen Entscheidungen und aller weiteren Vereinbarungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.

Wer?

- Lehrkraft
- Schulleiterin/ Schulleiter
- SSA in beratender Funktion
- Schulpsychologie
- Medical Airport Service
- Externe Beratungsstellen

Interventionsmaßnahmen

Situation A

bei Straftaten gegen das Leben, gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die sexuelle Selbstbestimmung...

WAS IST ZU TUN?

- unverzügliche Verständigung der Beteiligten der Fallbegleitung untereinander zur Planung der weiteren Maßnahmen,
- in der Regel durch das SSA: unverzügliche Information der Polizei oder der Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls und in der Regel nach Abstimmung mit der betroffenen Lehrkraft,
- bei Bedarf Information des Kollegiums nach Absprache mit der betroffenen Lehrkraft.

Sofern Schülerinnen und Schüler beschuldigt sind:

- Gespräch mit den Eltern der beschuldigten minderjährigen Schülerinnen und Schüler (bei beabsichtigten Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 7 HSchG ist die Pflicht zur Anhörung sowohl der Schülerin oder des Schülers als auch der Eltern nach § 82 Abs. 9 Satz 3 HSchG zu beachten)

BETEILIGTE

Beteiligte im Hinblick auf die Fallbegleitung:

- Schulleiterin/ Schulleiter,
- schulfachliche Aufsichtsbeamtin/ schulfachlicher Aufsichtsbeamter,
- verwaltungsfachliche Aufsichtsbeamtin/ verwaltungsfachlicher Aufsichtsbeamter,
- Polizei,
- gegebenenfalls Schulpsychologie.

Anmerkung:

Aufzählung $\triangleq$ Reihenfolge der Verständigung

Mögliche Beteiligte im Hinblick auf Unterstützungsangebote:

- ggf. Schulpsychologie,
- ggf. Medical Airport Service

Situation B

bei Fällen verbaler bzw. psychisch wirkender Gewalt gegen Lehrkräfte (z.B. massive verbale Beleidigungen, Verleumdung, Fälle leichter Sachbeschädigung)... (Sonderfall Cybermobbing siehe S. 7)

WAS IST ZU TUN?

- Abstimmung zwischen Schulleiterin oder Schulleiter und betroffener Lehrkraft zur Planung des weiteren Vorgehens
- mögliche Maßnahmen und Schritte sind (Beispiele):
 - Information der Klassenleitung,
 - bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern: Gespräch mit den Eltern (bei beabsichtigten Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 7 HSchG ist die Pflicht zur Anhörung sowohl der Schülerin oder des Schülers als auch der Eltern nach § 82 Abs. 9 Satz 3 HSchG zu beachten),
 - bei volljährigen Schülerinnen und Schülern Information der Eltern nur, wenn die Schülerinnen und Schüler dem nicht widersprochen haben (vgl. zu den weiteren Voraussetzungen der Information in diesen Fällen § 72 Abs. 4 HSchG),
 - Klassenkonferenz über zu ergreifende Maßnahmen,
 - Nachfrage bei der Polizei durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, Abstimmung mit dem SSA ist empfehlenswert, gibt Handlungssicherheit (ggf. zunächst anonymisiert)

BETEILIGTE

- Schulleiterin/ Schulleiter,
- Klassenlehrkraft,
- Eltern.

sowie gegebenenfalls zusätzlich:

- schulfachliche Aufsichtsbeamtin / schulfachlicher Aufsichtsbeamter,
- Schulpsychologie,
- Polizei,
- Klassenkonferenz und
- verwaltungsfachliche Aufsichtsbeamtin/ verwaltungsfachlicher Aufsichtsbeamter.

- Information der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler nur, wenn Letztere dem nicht widersprochen haben (vgl. zu den weiteren Voraussetzungen der Information in diesen Fällen § 72 Abs. 4 HSchG),
- wenn möglich, vorab Rücksprache und Informationsaustausch mit der Polizei (Informationsaustausch in gewichtigen Fällen nach StPO zulässig),
- nach Beratung in der Klassenkonferenz und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem SSA Umsetzung von Ordnungsmaßnahmen (zum Beispiel Trennung von verdächtiger Person und betroffener Lehrkraft, soweit als Ordnungsmaßnahme insbesondere nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 HSchG zulässig) oder von Pädagogischen Maßnahmen.

Weitere Maßnahmen sind:

- Erziehungsvereinbarung nach § 77 VOGSV (außer bei Überweisung und Verweisung),
- Teilbeschulung nach § 77 Abs. 4 VOGSV,
- zeitlich befristetes Hausverbot oder zeitlich befristete Einschränkung des Betretens in Gestalt vorheriger Anmeldung gegen Schulfremde oder Eltern.

Beteiligte siehe oben

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert das Staatliche Schulamt (nach § 23 LDO).

Information der Polizei oder Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) in der Regel durch das SSA und nach Abstimmung mit der betroffenen Lehrkraft.

- Information der Polizei oder Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) unter besonderer Berücksichtigung des Willens der betroffenen Lehrkraft,
- Information und Einbindung der schulfachlichen Aufsicht des SSA,
- Einbindung der Schulpsychologie,
- Unterstützung durch die verwaltungsfachliche Aufsicht des SSA.

Weitere Maßnahmen sind:

- Erziehungsvereinbarung nach § 77 VOGSV (außer bei Überweisung und Verweisung),
- Einschaltung des regionalen Beratungs- und Förderzentrums (rBFZ) und Überprüfung, ob ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ESE) vorliegt.

Beteiligte siehe oben

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert gegebenenfalls das Staatliche Schulamt (nach § 23 LDO).

Information der Polizei oder Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) in der Regel durch das SSA und unter besonderer Berücksichtigung des Willens der betroffenen Lehrkraft.

Sonderfall „Lehrkraft als Opfer von Cybermobbing“: Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte

Unabhängig vom Alter kann jede Person Opfer von Cybermobbing werden. Wenn es sich um einen beruflichen Hintergrund handelt, sollte die betroffene Lehrkraft die Schulleiterin oder den Schulleiter umgehend informieren und Hilfe in Anspruch nehmen. Gegebenenfalls kann auf das im Medienkonzept vereinbarte Vorgehen oder die dort hinterlegten Hilfen zurückgegriffen werden.

Allgemeine Handlungsempfehlungen:

Es wird grundsätzlich angeraten, auf Mobbingbotschaften und beleidigende Kommentare nicht zu antworten. Auch gut formulierte und wohlwollende Antworten können die angreifende Person dazu verleiten, erneut schädigende oder herabwürdigende Nachrichten zu versenden.

Zur Beweissicherung empfiehlt es sich, Screenshots von den Mobbingbotschaften anzufertigen. Bei den Bildschirmaufnahmen sollte darauf geachtet werden, dass sowohl die Adressleiste (URL) als auch das Datum sowie die Uhrzeit des Versands der Nachricht vollständig sichtbar sind. Hilfreich ist es zudem, Bildschirmaufnahmen anzufertigen, durch die der inhaltliche Kontext der Mobbingbotschaft deutlich wird, also zum Beispiel auch den dazugehörigen Kommentarverlauf der Kommunikation oder des Beitrags zu sichern.

Nachdem eine Beweissicherung durchgeführt wurde, können die betreffenden Inhalte, abhängig von der Plattform, entweder selbst entfernt oder dem Plattformbetreiber zur Löschung gemeldet werden.

Beispielweise bestehen folgende Meldemöglichkeiten bei den angegebenen sozialen Netzwerken:

- ❑ Facebook: Beiträge und Personen beziehungsweise Benutzerkonten.
- ❑ Instagram: Fotos, Kommentare, sogenannte „Storys“ und Benutzerkonten.
- ❑ Snapchat: Personen beziehungsweise Benutzerkonten.
- ❑ TikTok: Personen beziehungsweise Benutzerkonten sowie Videobeiträge.
- ❑ YouTube: Videobeiträge.

Auf Facebook und Instagram können zusätzlich rechtswidrige Hass-Beiträge gemeldet werden. Die Anbieter der sozialen Netzwerke sind dazu verpflichtet, strafrechtlich relevante Hass-Beiträge zu löschen, da die entsprechenden rechtlichen Regelungen auch im Internet gelten. Volksverhetzung sowie politisch motivierte Drohungen sind auch in den sozialen Netzwerken strafbar.

Inhalte von Hass-Beiträgen können gemeldet werden unter:

<https://hessengegenhetze.de/hate-speech-und-extremismus-melden>

Was ist zu tun?

Individuell auf Grundlage der Handlungsempfehlungen

Zur Frage des Rechtsschutzes und der Aufwendung gegebenenfalls notwendiger Kosten eines Rechtsbeistandes

Die Staatlichen Schulämter unterstützen betroffene Lehrkräfte im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht, dürfen dabei aber aus rechtlichen Gründen nicht als Rechtsbeistand tätig werden. Auf schriftlichen Antrag betroffener Lehrkräfte ist Folgendes möglich:

- Rechtsschutz / Finanzielle Unterstützung zur Bestreitung der notwendigen Kosten eines Rechtsbeistands/einer Rechtsberatung bei Strafanzeigen gegen den die Körperverletzung verursachenden Dritten, sofern dem Landesbeschäftigten die Körperverletzung wegen einer dienstlichen Verrichtung oder im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit zugefügt wurde (Ziffer 2.4 der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Rechtsschutz für Landesbedienstete - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport, zugleich im Namen der Staatskanzlei und der Ministerien; StAnz. 2022, 1412).
- Rechtsschutz / Finanzielle Unterstützung für die notwendigen Kosten aus Anlass selbst erhobener Klagen zum Schutz vor ehrverletzenden Äußerungen und Beleidigungen, ferner zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte wegen einer in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit erlittenen Verletzung des Körpers, der Gesundheit, Freiheit, sexuellen Selbstbestimmung oder schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung (Ziffer 4.1.1 der oben genannten Verwaltungsvorschriften).

Wichtige Kontaktdaten (Bitte Namen der Schule eintragen):

durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zuletzt
aktualisiert am:

Staatliches Schulamt

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Zuständige schulfachliche Aufsicht

Name:

Telefon:

E-Mail:

Zuständige verwaltungsfachliche Aufsicht

Name:

Telefon:

E-Mail:

Zuständige Schulpsychologin/ zuständiger Schulpsychologe

Name:

Telefon:

E-Mail:

Polizeipräsidium

Jugendkoordinatorin/ Jugendkoordinator im PP

Name:

Telefon:

E-Mail:

bei Nichterreichen:

Anruf über Zentrale, Telefon:

akuter Notfall: immer 110 wählen

Regionale Beratungsstellen (individuell zu ergänzen)

Hotline Medical Airport Service (MAS)

(individuelle Direktberatung zur Belastungsreflexion und
Ressourcenstärkung für Lehrkräfte)

Telefon: 0800 0009843

(Montag & Donnerstag von 08.00 – 16.30 Uhr)

HESSEN



Hessisches Ministerium für Kultus,
Bildung und Chancen (HMKB)
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 368-0
<https://kultus.hessen.de>

BILDUNGSLAND
Hessen

Impressum:

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Kultus,
Bildung und Chancen (HMKB)
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 368-0
<https://kultus.hessen.de>

Verantwortlich:

Dr. Marion Steudel (HMKB)

Gestaltung:

Nina Faber de.sign, Wiesbaden

© März 2024